

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	68 (1917)
Heft:	7-8
Rubrik:	Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Jahre 1916 beschleunigen, so daß jetzt ein Grundstock von etwas über 200 Lichtbildern besteht. Von diesen Bildern wurden vierzig durch Herrn Heinrich Baumgartner, Klischeefabrikant in Zürich, koloriert.

Die Sammlung wird vorläufig vom Unterzeichneten verwaltet und Interessenten zur Verfügung gestellt.¹ Zur Sammlung gehört ein Zettelkatalog im Doppel. Jeder Zettel trägt außer der Nummer und einigen Angaben über die Aufnahme (Datum der Aufnahme und Eigentümer der Platte) einen kurzen, erläuternden Text. Die Zettel farbiger Diapositive sind durch eine farbige Ecke gezeichnet. Der Originalkatalog bleibt in den Händen des Verwalters der Sammlung. Der Ausleihkatalog kann, solange noch kein gedrucktes Verzeichnis besteht, Interessenten für kurze Zeit zur Verfügung gestellt werden. In der Regel soll jedoch die Auswahl der Bilder durch den Verwalter der Sammlung erfolgen, welchem bei Bestellungen Thema und Zweck des Vortrages genau zu umschreiben ist. Aus dem Ausleihkatalog werden die Zettel der auszuleihenden Bilder herausgesucht und mit den Diapositiven abgegeben.

Für die Benützung der Sammlung wird eine Gebühr von 10 Cts. pro Bild und das Porto verrechnet. Der Ertrag dient zur Vergrößerung der Sammlung. Gebrochene schwarze Bilder werden mit Fr. 2, farbige mit Fr. 4. 50 berechnet.

Die Numericierung erfolgte nach einem Dezimalsystem auf Grund einer Einteilung des ganzen Gebietes, welche später bekannt gegeben werden soll. Dr. H. Knuchel, Forstmeister, Schaffhausen.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstinspektorate. In Ersetzung des zurückgetretenen Herrn Albert Billichodh hat der Bundesrat am 18. Juni 1917 zum schweizerischen Forstinspektor gewählt Herrn Marius Petitmermet, von Yvorne, bis anhin Forstinspektor des VIII. waadtändischen Forstkreises Cossigny.

Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. In der Aufsichtskommission tritt wegen Ablaufes der Amts dauer Herr Forstmeister Steinegger in Schaffhausen auf 1. Juli 1917 zurück und wird ersetzt durch Herrn Kantonsforstinspektor Carlo Albisetti in Bellinzona.

Der bisherige Hilfsassistent genannter Anstalt, Herr Hans Burger von Eggwil (Bern), wird zum Assistenten ernannt.

¹ Die Sammlung wird vom „Aktionskomitee“ und vom Ständigen Komitee dem Schweizerischen Forstverein zur Anschaffung empfohlen. (Vgl. die Anträge des Aktionskomitees in dieser Nummer.) Die Red.

Vom Bund genehmigte Projekte für Waldwege und Seilriesen.

(Von Anfang Februar 1917 bis Ende Juni 1917.)

Gemeinde-gebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer	Länge der Anlage m	Kostenvor-anschlag Fr.	Bundes-beitrag Fr.
		Kanton Glarus			
Sool	Soolerstock	Gemeinde Sool	1760	26,000.—	5,200.—
Mitlödi	Deuchelbann	" Mitlödi	480	2,400.—	480.—
Glarus	Sackberg-Gerstengrüt	" Glarus	809	10,000.—	2,000.—
		Kanton St. Gallen			
Eggerriet	Ramintobel	Waldkorporation Grub	293	8,000.—	1,600.—
Pfäfers	Egg-Romanei	Ortsgemeinde Pfäfers	2150	27,000.—	5,400.—
		Kanton Graubünden			
Fläsch	Riedsträßle-Mathad	Gemeinde Balzers	2045	12,000.—	1,800.—
Trins	Großwald-Hauptweg	" Trins	2425	9,000.—	1,800.—
Thusis und Rongellen	Bofel-Lärchwald	" Thusis	4500	23,000.—	4,600.—
Filisur	Faleinerweg	" Filisur	65	3,112.50	622.50
		Kanton Waadt			
Bretonnières	Les Combes et Patéroux	Gemeinde Bretonnières	2418	25,820.—	5,164.—
Le Lieu	Risoud II/III	Staat Waadt	1835	21,000.—	4,200.—
St-Gergues	La Combe des Allévays	Gemeinde Nyon	851	14,700.—	2,940.—
		Kanton Wallis			
Mase	Mase-Praz-des-Scex	Gemeinde Mase	3960	27,000.—	5,400.—
Bagnes	Au Montanah	Burgergem. Bagnes	4880	49,000.—	9,800.—
"	Les Forcles	"	2900	24,000.—	4,800.—
Sembrancher	Montbrun	" Sembrancher	2680	23,000.—	4,600.—
Martigny-Combe	Cailleresfes	Gemeinde Martigny-Combe	5540	45,000.—	9,000.—
Saillon	Sciullioz	Burgergemeinde Saillon	3640	37,500.—	7,500.—
Saxon	Aux Champs et Bo- veresse (Rieswege)	Gemeinde Saxon	1577	5,500.—	1,100.—
Collombey- Muraz	Seilriese de Pley au Crêt	Burgergemeinde Monthey	1100	40,000.—	8,000.—
		Kanton Neuenburg			
Brot-Blamboz	La Plâture	Gemeinde la Sagne	1924	14,000.—	2,800.—
			Summa	47,832	447,032.50
					88,806.50

Vom Bund genehmigte Aufforstungs- und Verbauprojekte.

(Von Anfang Februar 1917 bis Ende Juni 1917.)

Gemeindegebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer	Aufzuforstende Fläche ha	Kostenvoranschlag Fr.	Bundesbeitrag Fr.
Meiringen . .	Schwändelgraben . .	Kanton Bern Bäuertgemeinde Meiringen	—	6,000.—	3,532.—
Brienzwiler . .	Hireuli	Burgergemeinde Brienzwiler	8.00	24,000.—	16,004.—
Lütschenthal . .	Schiltrießen mit Fallbach ¹	Einwohnergemeinde Lütschenthal . . .	—	14,000.—	9,557.—
Lütschenthal . .	Steiniwald Bruchwald . .	Einwohnergemeinde Lütschenthal . . .	6.00	25,250.—	16,457.—
Matten . .	Schuttsturz am Änderb. . .	Bürgergemeinde Matten	1.30	9,000.—	5,880.—
Kandersteg . .	Gastern (Lawinen-schlagflächen) . .	Bäuert Gastern . .	20.40	15,000.—	7,500.—
Saanen . .	Bachenen-Oberberg . .	Staat Bern . .	3.80	23,000.—	14,664.—
		Kanton Luzern			
Entlebuch . .	Groß-Nisch	Egg-Steiner, Bofingen u. Kuhn u. Müller, Bünzen	70.00	92,000.—	64,556.—
		Kanton Schwyz			
Innerthal . .	Almeindwald	Gemeindekorporation Altendorf . . .	13.45	12,000.—	7,360.—
		Kanton Obwalden			
Alpnach . .	Faulendosse = Maien-grälli	Burgergemeinde Alpnach	43.76	59,000.—	41,472.—
		Kanton Nidwalden			
Wolfenschiessen	Groß-Wandfluh . .	Staat Nidwalden . .	16.50	23,360.—	13,717.—
		Kanton Glarus			
Eln	Märchtliplanke II ¹ . .	Gemeinde Eln . .	—	3,200.—	2,240.—
Matt	Hinteregg	“ Matt . .	0.49	24,000.—	13,823.—
		Kanton Freiburg			
Semjales-Châtel St-Denis	Les Billards et Four de Merlon . . .	Staat Freiburg . .	40.00	70,000.—	43,192.80
Broc	Les Petits Ciernes et sous Mossoz . . .	Gemeinde Broc . .	30.00	50,000.—	29,140.—
Lessoc	Les Rayes et Verollien . .	Gemeinde Lessoc . .	41.50	53,400.—	36,360.—
Domdidier, les Triques et St. Aubin . .	Rideaux = abris de la Basse Broye . .	Gemeinden Domdidier, les Triques et St. Aubin	8.53	4,875.—	2,437.50
		Übertrag	303.73	508,085.—	327,892.30

¹ Nachtragsprojekte.

Gemeinde- gebiet	Benennung des Projektes	Waldbesitzer	Aufzu- forstende Fläche ha	Kostenvor- anschlag Fr.	Bundes- beitrag Fr.
		Kanton Solothurn	Übertrag	303.73	508,085.—
Balsthal . . .	Klusser Rühweid ¹ . . .	Korporation Klus .	—	2,527.50	1,263.75
		Kanton St. Gallen			
Flums . . .	Blischhalden ¹ . . .	Ortsgem. Flums-Dorf u. Flums-Großberg	—	2,600.—	1,560.—
Oberriet . . .	Langstücke . . .	Ortsgemeinde Oberriet	—	25,000.—	17,500.—
		Kanton Graubünden			
Felsberg . . .	Rheinsand ¹ . . .	Gemeinde Felsberg .	—	2,600.—	1,560.—
Filisur . . .	Sut Cruchetta . . .	" Filisur .	2.50	4,500.—	2,700.—
St. Moritz . . .	St. Gian . . .	" St. Moritz	11.90	10,500.—	5,250.—
		Kanton Tessin			
Claro . . .	Sopra il paese di Claro	Patriziat Claro . .	29.50	22,000.—	14,250.—
S. Antonio . . .	Balle Melera II (Alpe Croveggia . . .	Staat Tessin . . .	33.00	24,000.—	17,560.—
		Kanton Waadt			
Billeneuve . . .	Folliaux-Alyerne . . .	Staat Waadt . . .	15.00	27,500.—	18,400.—
Avenches, Bel- lerive, Pay- erne usw. . .	Plaine de la Broye .	Gemeinden Avenches, Bellerive Payerne usw.	23.99	33,150.—	16,575.—
		Kanton Wallis			
Grächen . . .	Lawinenzüge ob dem Dorf Grächen . . .	Burgergemeinde Grächen	15.00	86,000.—	60,200.—
Bollèges . . .	Ban de Vence . . .	Bourgeoisie de Bollèges	5.00	38,000.—	19,000.—
		Summa	439.62	786,462.50	503,711.05

¹ Nachtragprojekte.

Eidgenössische Forstinspektion. Herr Wilhelm v. Surry, Sekretär der Abteilung für Forstwesen, Jagd und Fischerei beim Departement des Innern ist vom Bundesrat zum administrativen Adjunkt dieser Abteilung befördert worden. Die schweizerischen Forstleute freuen sich, dem liebenswürdigen und allezeit dienstbereiten Kollegen hierzu ihre aufrichtigen Glückwünsche entbieten zu können.

Für das provisorisch geschaffene Amt einer Brennholzzentrale bei der eidgenössischen Inspektion für Forstwesen hat das Departement des Innern Herrn Albert S. Schäffer aus Zürich, bisher Forsteinrichter im Kanton Waadt, gewählt.

Forstschule. Die Professorenkonferenz der Forstschule hat für den zurücktretenden Herrn Prof. Felscher als Vorstand Herrn Prof. A. Engler

gewählt und als dessen Stellvertreter Herrn Prof. H. Baudouy bezeichnet.

— Zum Nachfolger von Herrn Prof. Dr. M. Standfuß wurde als Kon- servator der entomologischen Sammlung Herr Dr. O. Schneider-Drelli gewählt, der bisherige Assistent der Versuchsanstalt für Obst und Wein- bau in Wädenswil. Der Neugewählte hat für Forst- und Landwirte ein Kolleg über Insekten zu lesen.

Das **Schweizerische Oberbauinspektorat** teilte im Auftrage des schweizerischen Departements des Innern durch Kreisschreiben sämtlichen Kantonsregierungen mit, daß in Zukunft bei Einreichung von Subventions- gesuchen für Wildbachverbauungen, Fluß- und Bachkorrekturen, Schu- bauten gegen Bodenbewegungen, Entstumpfungen usw. nebst den erforder- lichen Projekten, welche in den Geschäftskreis des Oberbauinspektorates fallen, auch ein von den zuständigen kantonalen Forstorganisationen ver- fasster Bericht über die forstlichen Zustände und, wenn Aufforstungen als nötig erachtet werden, ein diesfälliges Projekt zuhanden der schweize- rischen Inspektion für Forstwesen beigefügt werden müssen, um eine tun- lichst umfassende Prüfung der Vorlage zu ermöglichen.

Ausbeutung von Torflagern und Handel mit Torf. Der Bundes- ratsbeschluß vom 24. Mai 1917¹ ermächtigt das schweizerische Volks- wirtschaftsdepartement, über die Ausbeutung von Torfmooren Vorschriften zu erlassen und die Kontrolle darüber der schweizerischen Torfgenossen- schaft zu übertragen. Gar nicht oder unrationell ausgebautete Torfmoore können zwangsläufig in Pacht genommen werden samt zudienlichen Schuppen, Gebäuden, Maschinen und Gerätschaften. Das Volkswirtschaftsdepartement kann Bestandesaufnahmen, Beschlagnahmen und Enteignung von Torf- vorräten oder Zusatzmaterialien verfügen. Bei deren Verteilung soll in erster Linie der Hausbrandbedarf in den Kantonen berücksichtigt werden. Der Handel mit Torf wird der Aufficht des Volkswirtschaftsdepartementes unterstellt, das Höchstpreise festsetzen kann. Die Kantone sind befugt, behufs Ausbeutung von Torfmooren alle in ihren Kantonsgebieten wohn- haften, geeigneten Personen zur Arbeit heranzuziehen und Arbeitszeit und Entschädigung derselben festzusetzen. Der Beschluß regelt im fernern das Strafverfahren bei Übertretungen.

Der Bundesratsbeschluß von 18. Juni 1917² ermächtigt das schweize- rische Militärdepartement auf das Gesuch der Kantone, unter ihren Hilfs- dienstpflichtigen diejenigen aufzubieten, die zur Ausbeutung von für den allgemeinen Verbrauch bestimmtem Brennholz und Torf nötig sind.

Der Nachtrag zum Bundesratsbeschluß vom 24. Mai 1917 überträgt unterm 22. Juli die Funktionen und Kompetenzen betreffend die Aus- beutung von Torflagern und Handel mit Torf, welche nach jenem Beschlus-

¹ Schweizerische Gesetzesammlung, Bd. XXXIII, Nr. 24.

² Schweizerische Gesetzesammlung, Bd. XXXIII, Nr. 30.

dem schweizerischen Volkswirtschaftsdepartement zustehen, an das Departement des Innern.

Die Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 25. Juni 1917¹ überträgt die Kontrolle über die Ausbeutung sämtlicher Torflager und den gesamten Handel mit Torf in der Schweiz der schweizerischen Torfgenossenschaft (S. T. G.). Eigentümer oder Verwahrer von gefördertem Torf haben ihre Vorräte über 5 Ster oder über 1500 kg sofort den kantonalen Amtsstellen oder Torfkommissionen anzumelden. Die S. T. G. ersucht nötigenfalls das Departement des Innern um Beschlagsnahme oder Enteignung von Torfvorräten. Sämtliche noch nicht vollzogenen und künftigen Lieferverträge, sowie alle Ausbeutungs- und Pachtverträge unterliegen der Genehmigung der speziell bezeichneten Stellen. Das Departement setzt die für die Kontrolltätigkeit der S. T. G. zu beziehenden Gebühren fest. Ferner setzt es Höchstpreise für Torf fest, die von den Kantonen nach örtlichen Verhältnissen erniedrigt werden können. Streitigkeiten über die Qualität des Tofes entscheidet die eidgenössische Prüfungsanstalt für Brennstoffe in Zürich.

Durch Verfügung des schweizerischen Departements des Innern vom 25. Juni 1917² wurden die Höchstpreise für Handstichtorf auf Fr. 12—14 per Ster, für Maschinentorf auf Fr. 55 per Tonne festgesetzt, verladen Bahnstation oder bei direkter Zufuhr ins Haus des Verbrauchers geliefert. Die Gebühren von Fr. 1 per Ster Handstichtorf und Fr. 3 per Tonne Maschinentorf dürfen vom Verkäufer dem Käufer über den Höchstpreis hinaus angerechnet werden.

Versorgung des Landes mit Brennholz. Mit Bundesratsbeschluß vom 14. Juli 1917 wird das schweizerische Departement des Innern ermächtigt, alle Maßnahmen und Verfügungen zu treffen, welche für die Versorgung des Landes mit Brennholz notwendig erscheinen. Es ist befugt, denjenigen Kantonen, die hierzu imstande sind, vorzuschreiben, welche Quantitäten Brennholz sie zugunsten der holzarmen Kantone zu liefern haben. Auch sind die Kantone ermächtigt, die Waldeigentümer zu entsprechenden Teillieferungen zu verpflichten. Das Departement kann Vorratsaufnahmen und Beschlagsnahme verfügen oder diese Kompetenz den Kantonen übertragen und für eine richtige Verwendung des beschlagnahmten Brennholzes sorgen. Der Handel mit Brennholz untersteht der Aufsicht des Departements des Innern. Dieses kann auch selbst Höchstpreise festsetzen oder dieses Recht den kantonalen Behörden übertragen. Die Kantonalregierungen sind befugt, von den Vorschriften über Einhaltung der Nachhaltigkeit in den öffentlichen Waldungen durch Bewilligung und Anordnung außerordentlicher Holzschläge abzugehen; hieran wird

¹ Schweizerische Gesetzesammlung, Bd. XXXIII, Nr. 31.

² Schweizerische Gesetzesammlung, Bd. XXXIII, Nr. 31 und 36.

die Bedingung des Erlasses waldschützender Vorschriften, sowie der Errichtung forstlicher Reservekassen aus den erwachsenden Mehreinnahmen geknüpft. Ferner können die Kantone ihre Vorschriften betreffend die Fällungszeit aufheben und jede Art des Verkaufes von Brennholz zu lassen. Die Kantonsregierungen sind befugt, unbeschadet ihrer Rechte betreffend die Heranziehung der Hilfsdienstpflichtigen, zur Fällung und zur Aufrüstung, sowie zum Transport von Brennholz die in ihren Kantonsgebieten wohnhaften, geeigneten Personen und die vorhandenen Zugkräfte heranzuziehen und können auch diese Kompetenzen auf die Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften übertragen. Zur Überwachung und Durchführung aller für die Brennholzversorgung nötigen eidgenössischen Vorschriften wird die schweizerische Inspektion für Forstwesen als eidgenössische Zentralstelle bezeichnet. In den Kantonen funktionieren als Zentralstellen die Oberforstämter. Übertretungen gegen die eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften werden mit Geldbuße bis auf Fr. 20,000 oder Gefängnis bis auf drei Monate bestraft.

Schweizerische Naturforschende Gesellschaft. Für die am 10. bis 12. September in Zürich stattfindende Jahresversammlung, an welcher der 11. für die Tätigkeit der 18 verschiedenen Sektionen reserviert ist, sind für die Sektion Forstwirtschaft die folgenden Referate und Mitteilungen angemeldet worden, welche hier in der Reihenfolge ihres Einganges aufgezählt werden.

Hefsti, Forstmeister, Bülach: Über die natürliche Verjüngung der Föhre.
Tuchschmid, Stadtforstmeister, Sihlwald: Die Durchforstung und ihr Einfluß auf den Zuwachs der Waldbestände.

Keller, C., Prof. Dr., Zürich: Forstzologisches aus dem Tessin.

Badouz, H., Prof., Zürich: Dégâts causés à la forêt du Höhragen près Bulach par le némate de l'épicéa.

Flury, Ph., Adjunkt, Zürich: Über Wurzelverwachung.

Taccaard, Prof. Dr., Zürich: Neue Untersuchungen über das Dickenwachstum der Bäume; mit Demonstrationen.

Rikli, Prof. Dr., Zürich: Mitteilungen aus den pontischen Urwäldern (mit Projektionen).

Decoppet, eidgenössischer Oberforstinspektor, Bern: Über das Auftreten des Maikäfers im Kanton Zürich.

Kantone.

Zürich. Die Körperschaft Küssnacht bei Zürich hat in ihren neuen, am 23. April dieses Jahres von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigten Statuten die Gründung einer Forstreservekasse vorgesehen in dem Sinne, daß die Erlöse, welche einen bestimmten Betrag per Anteil überschreiten, jeweils in einem Reservefonds angelegt

werden, der zur Ausgleichung der Gelderträge in mageren Jahren, ferner zu außerordentlichen Ausgaben für Waldwegebau sowie für Waldankäufe Verwendung finden soll.

Zugleich enthalten die Statuten die Bestimmung, daß die Rechnungsstellung fortan nach der neuen kantonalen, seit 1. September 1916 für die Gemeindewaldungen obligatorisch, für die Körporationswaldungen vorderhand facultativ erklärten Forstrechnungsinstruktion zu geschehen hat.

Es verdient dieses verständnisvolle, von fortschrittlicher Gesinnung zeugende Vorgehen der Körporation Küsnacht mit ihrem ertragreichen, prächtigen 140 ha großen Waldbesitz lobend hervorgehoben zu werden. Die Körporation ist im Kanton Zürich die erste, welche die Forstrechnung nach dem neuen System von vorneherein als obligatorisch einführt und in ihren Statuten die Gründung einer Forstreservekasse vorsieht.

Möge dieses gute Beispiel bald zahlreiche Nachahmung finden!

— Dolderpark Zürich. Am 16. März 1917 ist vom Regierungsrat ein Abkommen zwischen dem Stadtrat Zürich und der Dolderbahn-Aktiengesellschaft genehmigt worden, durch welches 10.18 ha des Dolderareals in städtischen Besitz übergehen. Dabei wird die Eigentumsbeschränkung, wie sie auf dem früheren, 11.52 ha messenden „Ammholz“ zugunsten des Staates Zürich bestand, auf einer gleich großen Fläche des der Dolderbahn A.-G. verbleibenden Waldbesitzes in vollem Umfange gewahrt.

Die finanziellen Opfer, zu denen sich die waldbgeistezte Stadt Zürich bereit erklärte, sind allerdings sehr bedeutend; sie bezahlt für diese Erwerbung Fr. 381,770 wovon Fr. 125,000 in bar, Fr. 150,000 in zu $4\frac{1}{2}\%$ verzinslichen, auf 10 Jahre unkündbaren Obligationen auf die Stadt Zürich und Fr. 106,770 als Abtauschwert für drei Baupläne am Zürichberg.

Da die öffentlich rechtliche Qualität der an die Stadt Zürich abgetretenen Waldteile, wenn auch bisher schon vorhanden, durch die neue Besitzerin erst recht gewährleistet wird, ist diese Erledigung der seit Jahren zwischen der Dolderbahn-Aktiengesellschaft und der Stadt Zürich schwebenden Streitfragen sowohl vom rein forstlichen wie vom allgemein öffentlichen Standpunkt aus als eine durchaus erfreuliche zu begrüßen. Der Fortbestand der Dolderwaldung ist so für alle Seiten gesichert, und zudem wird noch ein großer Teil dieses herrlichen Parkes durch neue Weganlagen dem Publikum erschlossen. An der Erstellung dieser neuen Wege beteiligt sich übrigens auch die Doldergesellschaft mit erheblichen Beitragsleistungen. Damit ist nach jahrelangem Kampfe um Sein oder Nichtsein des Dolderwaldes endlich der Friede in jene Baumgewölbe eingezogen und über allen Wipfeln herrscht Ruh.

T. W.

— Die Gemeindeversammlung Elgg hat für die 404 ha messenden Zivilgemeindewaldungen die Schaffung einer Oberförsterstelle beschlossen und die Anfangsbesoldung auf Fr. 4500 festgesetzt. Die Gemeinde Elgg beweist damit in einer sie auf das schönste ehrenden Weise ihre große

Waldfreundlichkeit und den Willen, ihre prächtigen Waldungen einer tüchtigen Leitung anzuvertrauen. Sie wird diesen weitsichtigen Entschluß, des sind wir gewiß, nie zu bereuen haben. Wir verweisen auf die Stellenausschreibung im Inseratenteil.

Bern. Unterm 8. Mai 1917 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Bern die Zwischenrevision des Wirtschaftsplans über die Staatswaldungen. Aus dem begleitenden Bericht der Forstdirektion ist ersichtlich, daß seit dem Jahr 1865, als der erste Wirtschaftsplan über sämtliche Staatswälder erstellt worden ist, dessen periodische Nachführungen im Wechsel von Haupt- und Zwischennutzungen sich regelmäßig alle 10 Jahre ablösten, so daß das Einrichtungswerk nun einen fünfzigjährigen Zeitraum durchlaufen hat. 1865 noch 10,700 ha umfassend, beträgt die Totalfläche pro 1915 14,200 ha. Zu dieser Vermehrung hat das abgelaufene Jahrzehnt einen Zuwachs von 260 ha beigetragen. Die Ablösung von Holzbezugslasten wurde im letzten Jahrzehnt zu Ende geführt. Bei einem Abgabesatz von 609,000 Fm befanden sich in diesem Zeitraum die Schlagergebnisse auf 602,400 Fm, woraus eine Einsparung von 1 % resultiert. Dabei erfolgten immerhin in den verschiedenen Waldungen teils wesentliche Überschreitungen zufolge von Naturereignissen, anderseits auch erhebliche Einsparungen. Der Geldertrag aus Holzverkauf übersteigt mit $11 \frac{1}{2}$ Millionen Franken denjenigen des vorhergegangenen Jahrzehnts um 1,1 Millionen Franken, und betrug im ersten Dezennium bloß 6,4 Millionen Franken. Der Durchschnittspreis pro Festmeter ist in 10 Jahren gestiegen von Fr. 16.35 auf Fr. 19.30. Die Wirtschaftsführung zeichnet sich durch große Stetigkeit aus. Dem rasch wechselnden Tagesbedarf der Technik für gewisse Holzarten und besondere Sortimente will man gerecht werden durch die bewährten Regeln: Erhaltung der natürlichen Produktionskraft des Bodens und Vorsorge für eine mannigfaltige Nutzholzausbeute durch die Erziehung gemischter Bestände. Die Stetigkeit der walstenden Grundsäze kommt auch zum Ausdruck in der Vergleichung der früheren Hiebsäze. Der Gesamtetat konnte von Jahrzehnt zu Jahrzehnt dank erfolgter Vorratsäufnungen, zum kleineren Teil auch dank der Vermehrung der Waldfläche gesteigert werden von 49,680 Fm im ersten Dezennium auf 62,300 Fm im fünfzigsten sechsten Dezennium. Für das nächste Jahrzehnt beträgt die Erhöhung des Abgabesatzes bei der Hauptnutzung 1400 m^3 ; bei der Zwischennutzung, die mit $13,600 \text{ m}^3$ veranschlagt ist, fand keine Veränderung statt. Die bernischen Staatswaldungen bilden mit ihrem stetigen Anwachsen des Abgabesatzes unter gleichzeitigem Anwachsen der Holzvorräte, mit dem stetigen Anwachsen des Nutzholzprozentes und der Gelderlöse einen klassischen Beweis dafür, daß Waldungen unter zielbewußter Verwaltung durch wissenschaftlich gebildetes Forstpersonal einer ganz bedeutenden Holz- und Geldertragssteigerung fähig sind.

Die Gelderträge fallen seit 1887 nicht mehr direkt der Staatskasse zu. Um die Einnahmen der letztern aus dem Waldertrag unabhängig zu stellen von den erheblichen Schwankungen des Holzmarktes und von den Einflüssen der Naturereignisse, wurde ein Kontokorrent eingeführt, welches zunächst die Ausgaben für den Wald zu bestreiten hat und sodann der Staatskasse jährlich einen Betrag abliefert, der berechnet wird aus dem Abgabesatz und dem Durchschnittspreis der letzten 10 Jahre. Der Bericht möchte hier insoweit eine Verbesserung anstreben, daß die Ersparnisse dieses Kontokorrent (=Reservekasse) nicht mehr so ausgiebig zu fremden Zwecken Verwendung fände, um für den Wegbau und die Verbesserung der Wirtschaft ein Mehreres übrig zu haben.

— **Einführung der technischen Bewirtschaftung.** Die beiden Burgergemeinden Heimberg und Hilterfingen bei Thun mit zusammen 196 ha Wald, haben kürzlich Herrn Stadtoberförster F. Fankhauser in Thun zu ihrem Forstverwalter gewählt.

— **Neuerwerbung der Staatsforstverwaltung.** Das große Staatswaldgebiet an der Honegg ist neuerdings erweitert worden durch Ankauf der Besitzung „Oberschwand“ in Schangnau. Sie liegt am Nordabhang des Honegg-Grates in 1200 bis 1400 m Meereshöhe und umfaßt rund 19 ha (2½ ha Wald und 16½ ha Weide) mit zwei kleinen Gebäuden. Das Areal gehört zu dem im Interesse der Emme-Sanierung aufgestellten Bewaldungsprogramm.

Freiburg. **Kreisforstinspektorenwahl.** Herr Pierre de Gendre ist von der Stelle eines Forstinspektors des II. freiburgischen Forstkreises, Glâne et Veveyse, zurückgetreten, um seine Kraft ausschließlich der Verwaltung der Forsten und Weinberge der Stadt Freiburg zu widmen. Der Staatsrat hat an seine Stelle zum Kreisforstinspktor ernannt Herrn Walter Fierz von Männedorf (Zürich), der bereits seit längerer Zeit bei der freiburgischen Staatsforstverwaltung beschäftigt war.

Waadt. Die Gemeinde Chenit, welche, wie wir in letzter Nummer mitgeteilt, Herrn Forstinspектор Billichodh zum Forstverwalter gewählt hat, hat neulich laut dem Journal forestier ihren Wald- und Weidebestand durch Ankauf der Grands Plats um 324 ha vergrößert. Davon sind 54 ha vollständig bewaldet, der Rest ist Wytweide. Der gesamte Holzvorrat beträgt 20,000 m³, die Kaufsumme Fr. 500,000. Der schon 1909 beabsichtigte Kauf auf der Grundlage eines Preises von Fr. 380,000 gelangte damals aus verschiedenen Gründen nicht zur Ausführung. Der frühere Besitzer konnte seither 10,840 m³ Holz für Fr. 240,000 verkaufen und erzielte dennoch 1917 einen Mehrerlös von Fr. 120,000!

— Die Wahl des Herrn Petitmérmet zum eidgenössischen Forstinspектор bringt folgende Verschiebungen mit sich: Als Forstinspектор des

Kreises Cossigny wurde Herr F. Grivaz, bisher Adjunkt beim Kantonsforstinspektorat, gewählt, an dessen Stelle Herr Fr. Aubert, bisher Forstmeister, vorrückt.

Neuenburg. Kantons- und Kreisforstinspektorenwahl. Herr H. Biolleh, bisanhin Forstinspektor des III. neuenburgischen Forstkreises, Val de Travers, ersetzt den aus Altersrücksichten zurückgetretenen Herrn James Roulet als Kantonsforstinspektor. An seine bisherige Stelle tritt Herr Eugen Favre, bisher Adjunkt des Forstinspektors des III. Kreises.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur. — Besprechung vorbehalten.

Der Forstschutz. Ein Lehr- und Handbuch von Dr. Richard Häß, weiland Professor der Forstwissenschaft und Direktor des Forstinstituts an der Ludewigs-Universität zu Giessen. Vierte Auflage, vollständig neu bearbeitet von R. Beck, Professor der Forstwissenschaft an der Königlichen Forstakademie Tharandt.

Zweiter Band: Schutz gegen Menschen, Gewächse und atmosphärische Einwirkungen. Mit 133 Abbildungen und einer schwarzen Tafel. Leipzig und Berlin. Druck und Verlag von B. G. Teubner, 1916. XII und 461 S. gr. 8°. Preis in Leinwand geb. M. 14.

Wie bereits bei Besprechung des I. Bandes des vorliegenden Werkes bemerkt wurde, hat Herr Professor Beck den Stoff neu eingeteilt, indem er den in der 3. Auflage auseinandergerissenen Schutz gegen Beschädigungen durch Tiere als I. Buch ganz dem ersten Bande zuwies und nun im zweiten den Schutz gegen direkt und indirekt schädliche Eingriffe des Menschen als II. Buch, den Schutz gegen Gewächse als III. Buch und den Schutz gegen atmosphärische Einwirkungen als IV. Buch folgen lässt. Es ist dies unzweifelhaft als recht erwünschte Verbesserung zu begrüßen, wogegen man, was die Zuteilung der einzelnen Abschnitte zu den drei Büchern betrifft, in manchen Fällen wohl verschiedener Meinung sein kann. So werden zum Beispiel die Waldbrände bei den durch Eingriffe des Menschen bewirkten Schädigungen eingereiht, während es wohl näher liegen würde, sie mit den durch Frost, Hitze, Wind, Wasser usw. veranlaßten, als Elementarkräften zuzuschreibende Schäden zusammenzufassen. Denn daß ein Waldbrand häufiger durch Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit des Menschen, als durch Blitzschlag verursacht wird, ist doch sicher von ganz nebensächlicher Bedeutung.

Ob nun aber die Unterbringung hier oder dort erfolge, bleibt für die Praxis ohne großen Belang, wenn nur über jeden einzelnen Punkt erschöpfende Auskunft geboten wird und diese sich leicht finden lässt. Daß hierauf alle Sorgfalt verwendet wurde, sei gerne anerkannt.

Unstreitig gewonnen hätte dagegen das Werk durch Weglassung des Schutzes gegen Hochwasserschäden und gegen Lawinen, wie dies hierseits schon bei Besprechung der III. Auflage in dieser Zeitschrift (s. Jahrgang 1901, Seite 26) bemerkt wurde. Wenn man das Argument, es werde kein mit Arbeiten dieser Art Befrauter zu seiner Orientierung nach einem Handbuch des Forstschutzes greifen, nicht gelten